

BVGer C-7924/2009 vom 4. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7924_2009

FR: TAF C-7924/2009 du 4 janvier 2012

IT: TAF C-7924/2009 del 4 gennaio 2012

Regeste

Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf die Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E.1 mit Hinweisen).

E. 1.1

Anfechtungsobjekt bildet die Beitragsverfügung der Vorinstanz inkl. Aufhebung des Rechtsvorschlags vom 16. November 2009. Diese stellt eine Verfügung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) dar. Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31, 32 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 172.32]). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. h VGG, zumal diese im Bereich der beruflichen Vorsorge öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 60 BVG). Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Sie ist daher zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG), und die Beschwerdeführerin hat den einverlangten Kostenvorschuss nach Wiederherstellung der Frist durch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer act. 15) innert der gesetzten Frist bezahlt. Auf die Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.

E. 1.3

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen. In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3, BGE 134 V 315 E. 1.2).

E. 2

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212, vgl. BGE 128 II 145 E. 1.2.2, BGE 127 II 264 E. 1b).

E. 3

Die Beschwerdeführerin anerkennt die Forderung für die in Rechnung gestellten Beiträge von Fr. 327.- und die rückwirkenden Zinsen von Fr. 16.-, jedoch nicht die Auferlegung der Kosten und Gebühren. Streitig und zu prüfen ist daher die Forderung der Vorinstanz betreffend die Gebühren für die Anschlussverfügung von Fr. 450.- und die Durchführung des Zwangsanschlusses von Fr. 375. , enthalten im "Saldo des laufenden Prämienkontos per 02.12.2008" von Fr. 1'168.-, die Mahn- und Inkassokosten von Fr. 150.-, die Betreuungskosten von Fr. 70.- sowie die Kosten von Fr. 450.- für die Beitragsverfügung.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt, es sei unnötig gewesen, die Kosten zu erheben und eine Betreuung einzuleiten, da das Treuhandbüro um die Zustellung eines Einzahlungsscheines gebeten habe, um die Beiträge und Zinsen zu begleichen. Zudem mache es keinen Sinn, Gelder von einer inaktiven Gesellschaft zu verlangen. Die Kosten seien unverhältnismässig hoch im Verhältnis zu den Ausständen. Die Gebühren seien nicht korrekt und würden auf falschen Annahmen beruhen.

E. 4.1

Soweit die Beschwerdeführerin mit Beschwerde und Replik geltend macht, die Y._____ habe die Übernahme der geschuldeten Beiträge von Fr. 327.- und Zinsen von Fr. 16.- angeboten und um die Zustellung eines Einzahlungsscheines gebeten, so gilt es, Folgendes festzuhalten: Schuldnerin der von der Vorinstanz geltend gemachten Forderung war A._____, und nicht etwa die Y._____. Die Beschwerdeführerin hat auch keineswegs nachgewiesen, dass die Y._____ sie im Verwaltungsverfahren vertreten hätte. Die Forderung war überdies fällig, weshalb die Vorinstanz sich nicht auf ein Zahlungsangebot eines Dritten einlassen musste (vgl. BGE 128 III 44 E. 5). Die einschlägige Rüge der Beschwerdeführerin geht daher fehl.

E. 4.2

Die Wiedererwägungsverfügung vom 22. April 2008 ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen, und der Betrag von Fr. 450.- entspricht dem Kostenreglement der Stiftung BVG, welches integrierender Bestandteil der Anschlussbedingungen der Anschlussverfügung bildet. Die Vorinstanz hat daher zu Recht Gebühren von Fr. 450.- für die Anschlussverfügung in Rechnung gestellt. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 4.3

Mit Wiedererwägungsverfügung vom 22. April 2008, Ziffer 2 des Dispositivs, hat die Vorinstanz explizit auf die Erhebung der Durchführungskosten von Fr. 375.- für den Zwangsanschluss verzichtet. Die "Beitragsrechnung" vom 20. Juni 2008 ist daher diesbezüglich fehlerhaft, und die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als begründet.

E. 4.4

Die Vorinstanz fordert in der angefochtenen Verfügung Zinsen zu 5% seit dem 2. Dezember 2008 auf dem Rechnungsbetrag von Fr. 1'168.-. Gemäss Begründung der Vorinstanz erfolgte die Zinserhebung ab dem 2. Dezember 2008 aufgrund des Saldos per 1. Dezember 2008. Gemäss Art. 66 Abs. 2 BVG schuldet die Beschwerdeführerin der Vorinstanz die gesamten Beiträge. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die Vorsorgeeinrichtung Verzugszinsen verlangen. Die Arbeitgeberin hat der Auffangeinrichtung die Beiträge für alle dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an zu entrichten, von dem an sie bei einer Vorsorgeeinrichtung hätte angeschlossen sein müssen. Der Verzugszins entspricht dem jeweils von der Auffangeinrichtung für geschuldete Beiträge geforderten Zinssatz (Art. 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge [SR 831.434]; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2381/2006 vom 27. Juli 2007, E. 7.1 und 7.2). Die Höhe des Verzugszinses richtet sich in erster Linie nach der im Vorsorgevertrag getroffenen Parteivereinbarung und - wo eine solche fehlt - nach den gesetzlichen Verzugszinsbestimmungen von Art. 102ff. des Obligationsrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220). In den Anschlussbedingungen der Vorinstanz findet sich keine Festlegung der Zinshöhe, weshalb vorliegend grundsätzlich Verzugszinsen von 5% geschuldet sind (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts [BGer] B21/02 vom 11. Dezember 2002, E 8.1.1). Die Berechnung von Zinsen von 5% Zinsen ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden, doch dürfen sie nur auf dem geschuldeten Betrag von Fr. 793.- berechnet werden.

E. 4.5

Die Vorinstanz fordert mit ihrer Beitragsverfügung zusätzlich Mahn- und Inkassokosten von Fr. 150.-. In ihrer Vernehmlassung begründet sie diese Kostenerhebung damit, dass der Beschwerdeführerin für die Begleichung der Beitragsrechnung in der Höhe von Fr. 1'168.- eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gewährt worden sei. Da die Beschwerdeführerin die fällige Forderung innert Frist nicht bezahlt habe, sei am 11. Dezember 2008 die Betreuung eingeleitet worden. Die Beschwerdeführerin habe genügend Zeit gehabt, die Forderung zu begleichen. Die Mahn- und Inkassokosten seien daher gerechtfertigt gewesen. Die Höhe der Mahn- und Inkassokosten würden sich auf das Kostenreglement der Stiftung BVG, welches integrierender Bestandteil der Anschlussbedingungen der Anschlussverfügung bilde, stützen (Vernehmlassung Ziff. 2.3 und 2.4). Gemäss Kostenreglement der Vorinstanz können für eine eingeschriebene Mahnung Fr. 50.- eingefordert werden. Eine solche Kostenerhebung ist jedoch nur zulässig, wenn die Vorinstanz auch tatsächlich gemahnt hat. Die Vorakten der Vorinstanz enthalten jedoch keine Mahnung. Auf die Aufforderung der Instruktionsrichterin vom 5. Dezember 2011 hin, die Mahnung zu den Akten zu geben, hat die Vorinstanz mit Stellungnahme vom 7. Dezember 2011 geantwortet, systembedingt sei es nicht mehr möglich, Mahnungen, die vor der Migration nach Rotkreuz im Januar 2009 erstellt worden seien, auszudrucken. Des Weiteren habe sie im Rahmen ihrer Vernehmlassung sämtliche vorhandenen Vorakten eingereicht. Die Vorinstanz kann somit

den Beweis nicht erbringen, dass sie der Beschwerdeführerin tatsächlich ein Mahnschreiben zugestellt hat. Die Mahngebühr von Fr. 50.- wurde daher zu Unrecht eingefordert.

E. 4.6

Die von der Vorinstanz in Rechnung gestellten "Inkassokosten" von Fr. 100.- entsprechen dem Kostenreglement in den Anschlussbedingungen der Vorinstanz für die Einleitung der Betreuung. Da jedoch die Beitragsrechnung vom 20. Juni 2008 falsch war und damit auch die Einleitung der Betreuung für den geforderten Betrag von Fr. 1'168.- zu Unrecht erfolgt ist, hat die Beschwerdeführerin für die einschlägigen Kosten der Vorinstanz nicht aufzukommen.

E. 4.7

Die Vorinstanz erhebt in der Beitragsverfügung vom 16. November 2008 zusätzlich Betreuungskosten von Fr. 70.-. Diese Kosten entsprechen den Kosten für den Zahlungsbefehl, welche die Vorinstanz bei der Erhebung der Betreuung beim Betreibungsamt zahlen musste. Da die mit Zahlungsbefehl vom 16. Dezember 2008 geforderte Summe auf einer falschen "Beitragsrechnung" beruht, können der Beschwerdeführerin die einschlägigen Kosten von Fr. 70.- nicht auferlegt werden (vgl. im Übrigen auch Pra 73 Nr. 195, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2381/2006 vom 27. Juli 2007 E. 8).

E. 4.8

Für die Erstellung der Beitragsverfügung vom 16. November 2009 erhob die Vorinstanz Verfügungskosten von Fr. 450.- (Ziff. 7 des Dispositivs). Da auch die angefochtene Beitragsverfügung vom 16. November 2009 inkl. Aufhebung des Rechtsvorschlags auf einer falschen "Beitragsrechnung" beruht und daher aufzuheben ist, können der Beschwerdeführerin auch diese Kosten nicht auferlegt werden. Die Gebührenerhebung für Beitragsverfügungen sind im Übrigen nicht gestützt auf das Kostenreglement der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, sondern gemäss der Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zu erheben (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3567/2008 vom 13. September 2010). Gemäss Art. 48 GebV SchKG können für gerichtliche Entscheide in betreibungsrechtlichen Summarsachen bei einem Streitwert bis Fr. 1'000.- Fr. 40.- bis Fr. 150.- und bei einem Streitwert von Fr. 1'000 - Fr. 10'000.- Fr. 50.- bis Fr. 300.- in Rechnung gestellt werden. Der von der Vorinstanz geforderte Betrag von Fr. 450.- erweist sich daher als zu hoch.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde zum grossen Teil gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben ist. Die Beschwerdeführerin hat der Vorinstanz zu bezahlen: Fr. 450.- Gebühren für die Anschlussverfügung, Fr. 327.- für ausstehende Prämienbeiträge, Fr. 16.- rückwirkenden Zinsen, ausmachend total Fr. 793.-, zuzüglich Zinsen von 5% seit 2. Dezember 2008.

E. 6

Festzuhalten ist abschliessend, dass die Vorinstanz ihre Aktenführungspflicht verletzt hat, indem sie dem Gericht offensichtlich unvollständige Vorakten zugestellt hat. So befinden sich insbesondere das im Mail der Beschwerdeführerin erwähnte Schreiben der Vorinstanz vom 5. Dezember 2008 sowie die (in Rechnung gestellte) Mahnung nicht bei den Vorakten.

E. 7

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 7.1

Dieser Ausgang des Verfahrens entspricht einem grossmehrheitlichen Obsiegen der Beschwerdeführerin, weshalb ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist ihr zurückzuerstatten. Gemäss Art. 63 Abs. 2 Satz 1 VwVG werden Vorinstanzen und beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 7.2

Der nicht vertretenen Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 4 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.